

## **Grosser Gemeinderat, Vorlage**

### **Konzessionsvertrag 2022 – 2046 zwischen der WWZ AG und der Stadt Zug betreffend Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Fernmeldediensten**

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2653 vom 6. April 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht zur Erneuerung des Konzessionsvertrags zwischen der WWZ AG und der Stadt Zug betreffend Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Fernmeldediensten. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1 Ausgangslage**
- 2 Problemstellung**
- 3 Konzessionsvertrag ab 1. Januar 2022 bis 2046**
- 4 Antrag**

#### **1 Ausgangslage**

Die Stadt Zug hält an der WWZ AG eine Aktienbeteiligung von 20.1%. Dies sind 10'050 Aktien. Der Stadtrat hat am 27. Oktober 2015 eine Eignerstrategie festgelegt zu den Themen Zweck der Beteiligung der öffentlichen Hand, Leitplanken für die Unternehmertätigkeit, Abgrenzung der Unternehmenstätigkeit und Ziele für die mittelfristige Entwicklung des Unternehmens. Für die vorliegende Beteiligung an der WWZ AG wurden im Rahmen der Eignerstrategie (Beilage) folgende strategische Ziele in den Bereichen Versorgungssicherheit, unternehmerische Ziele, wirtschaftliche Ziele, Umwelt-, Energie- und Klimaziele, soziale Ziele, fiskalische Ziele sowie organisatorische Ziele (Konzessionsvertrag als Mittel zur Zielerreichung, Vertretung im Verwaltungsrat, Reporting, Controlling) definiert.

Die Sicherstellung der Versorgung der Stadt Zug mit Wasser, Elektrizität, Erdgas, leitungsgebundenen Fernmeldediensten und gebietsweise mit Fernwärme ist an die WWZ AG übertragen worden. Wie alle Zuger Gemeinden hat auch die Stadt Zug einen Konzessionsvertrag (KV) mit der WWZ AG. Dieser wurde am 29. September 1998 durch den Grossen Gemeinderat angenommen und ist seit dem 1. Januar 1999 in Kraft. Am 2. Mai 2016 hat der Stadtrat beschlossen, den KV vom 29. September 1998 nicht auf das Datum des Ablaufs der fest vereinbarten Vertragsdauer vom 31. Dezember 2018 zu kündigen, sondern von der in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 vorgesehenen Erneuerungsklausel Gebrauch zu machen. Somit wurde der bestehende KV verlängert. Der bestehende Konzessionsvertrag hat sich in der Praxis bewährt, er soll aber an die aktuellen politischen und gesetzlichen Gegebenheiten der Strom- und Gasmarktliberalisierung angepasst werden. In der Vergangenheit mussten alle Kundinnen und Kunden im Versorgungsgebiet von WWZ auch Strom von WWZ beziehen (Monopol).

Am 1. Januar 2009 trat das neue Stromversorgungsgesetz in Kraft. Seither können Grossverbraucher ab 100'000 kWh Stromverbrauch pro Jahr wählen, von welchem Energieversorger sie ihren Strom beziehen wollen. Der Bundesrat beabsichtigt, dass künftig auch Haushalte und KMU ihren Stromversorger frei wählen können. Eine unveränderte Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrages hätte bei einer Strommarktöffnung für die Stadt Zug finanzielle Nachteile. Die Berechnung der Konzessionsabgaben soll deshalb im neuen Konzessionsvertrag angepasst werden.

Der Abschluss des vorliegenden KV 2022 bis 2046 dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas, gebietsweise Fernwärme und mit Fernmeldediensten langfristig sicherzustellen. Gemeinde und Werke sind bestrebt, zu einer sparsamen und rationellen Energienutzung beizutragen und den Einsatz erneuerbarer Energien und umweltschonender Energieträger zu fördern. Zudem setzen sich die Gemeinde und Werke für eine günstige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Stadt Zug ein und tragen in diesem Sinne auch dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Werke zu erhalten.

## **2 Problemstellung**

Die vertraglichen Anpassungen sind auf der beiliegenden Synopse ersichtlich. Die ursprünglichen Konzessionsverträge der Gemeinden hatten unterschiedliche Laufzeiten. Diese wurden einheitlich bis 31. Dezember 2023 verlängert, mit dem Ziel, für alle Gemeinden gleichzeitig einen neuen KV abzuschliessen zu können. Da die jetzige Legislatur bis 31. Dezember 2022 dauert und der politische Prozess viel Zeit in Anspruch nimmt, schlägt der Stadtrat vor, den neuen KV im Jahre 2021 abzuschliessen mit Inkraftsetzung am 1. Januar 2022. Die Aufgaben „Wasser und Energie“ liegen in der Verantwortung der Stadt Zug. Die Delegation erfolgte an die WWZ. Das Basisgeschäft der WWZ liegt im Bereich Wasser, Elektrizität, Erdgas, Fernmeldedienste und gebietsweise Fernwärme. Die vollständige Marktöffnung für Strom wird für das Jahr 2023 erwartet. Die Wettbewerbskommission (Weko) setzt seit jüngerer Zeit gestützt auf Art. 7 KG eine Öffnung des Gasmarktes durch. Für den Bau und Betrieb von Netzen ist deshalb ein neuer KV auszuhandeln. Hier geht es vor allem auch um die Erschliessungspflicht der Stadt Zug gegenüber den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf Stadtgebiet. Die Energienutzung wird im Bundesgesetz festgelegt. Die WWZ regelt den neuen KV im Grundsatz möglichst einheitlich mit allen Zuger Gemeinden. Der neue KV wird möglichst nahe am bestehenden Vertrag aufgebaut. Die einzelnen Gemeinden werden, je nach den ausgelagerten Geschäften der betroffenen Gemeinde, jedoch modular in den Bereichen Wasser, Strom, Erdgas oder Telekommunikation mit neuen Verträgen (KV 2022) gemeindespezifisch ausgestattet.

### **Wasser**

Hauptelemente beim KV 2022 sind:

- die Nutzung von öffentlichem Grund für Wasserleitungen und andere Wasserversorgungsbauten (Sondernutzungskonzession)
- die Wahrnehmung der Erschliessungspflicht
- die Lieferung von Wasser (Liefermonopol, Leitungsmonopol)
- die Tarifaufsicht
- die Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Gemeinden
- die öffentlichen Brunnen
- die Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden
- die Regelung für Konzessionsgebühren

Ein zusätzlicher Aspekt ist die Handhabung des Liefer- und Leitungsmonopols.

## Elektrizität

Aufgrund der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 und der Energiestrategie 2050 (Revision Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) ist davon auszugehen, dass ab dem Jahr 2023 auch in der Grundversorgung ein Liefermonopol nicht mehr haltbar sein wird. Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) regelt die Voraussetzungen für eine sichere und nachhaltige Elektrizitätsversorgung sowie die Schaffung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes. Zu diesem Zweck definiert es folgende Elemente:

- Elektrizitätsnetz: Anlage und Leitungen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität
- Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen
- Erneuerbare Energien: Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse
- Netzzugang: Recht auf Netznutzung, um von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen oder Elektrizität in ein Netz einzuspeisen
- Regelenergie: Automatischer oder von Kraftwerken abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes
- Regelzone: Gebiet, für dessen Netzregelung die nationale Netzgesellschaft verantwortlich ist
- Systemdienstleistungen: Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste
- Übertragungsnetz: Elektrizitätsnetz, das der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen im Inland sowie dem Verbund mit den ausländischen Netzen dient
- Verteilnetz: Elektrizitätsnetz hoher, mittlerer oder niederer Spannung zum Zwecke der Belieferung von Endverbrauchern oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Der Bundesrat kann die Begriffe sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe näher ausführen und veränderten technischen Voraussetzungen anpassen. Die Tarifaufsicht für Netze und Strom obliegt der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom). Bei Grosskundinnen und -kunden ist die Marktliberalisierung bereits vollzogen.

Bei den Kantonen und den Gemeinden verbleibt demnach noch die Konzessionierung des Übertragungs- und Verteilnetzes, insbesondere der Rechte zur Nutzung des öffentlichen Grundes. Bei der Vergabe müssen sie ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren gewährleisten.

Auf der Basis dieser Rahmenbedingungen gibt es für das Stromgeschäft beim KV 2022 Folgendes festzulegen:

- die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Netze (Sondernutzungskonzession)
- die Wahrnehmung der Erschliessungspflicht
- die Beleuchtung öffentlicher Strassen, Plätze und Wege
- die Lieferpflicht für angeschlossene Kundinnen und Kunden
- die Konzessionsgebühren für Netze (Leitungsmonopol)

## Erdgas

Die Wettbewerbskommission setzt seit jüngerer Zeit gestützt auf Art. 7 KG eine Öffnung des Gasmarktes durch. Marktzugangsberechtigt sind grundsätzlich alle Kundinnen und Kunden. Zudem sieht auch Art. 13 Rohrleitungsgesetz vor, dass Drittlieferungen vom Gasnetzbetreiber gegen Entgelt zugelassen werden müssen.

Im September 2019 wurde die Vernehmlassung für ein neues «Gasversorgungsgesetz» eröffnet. Dieses bezweckt den über das Rohrleitungsgesetz und Kartellrecht nur rudimentär geregelten Gasmarkt spezialgesetzlich zu regeln. Darin ist eine Marktöffnung wie beim Strom vorgesehen. Massgebend ist das Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG; SR 746.1). Die Liberalisierung ist im Gange. Hauptelemente

beim KV sind die Nutzung von öffentlichem Grund (Sondernutzungskonzession), der Aufbau und Betrieb des Leitungsnetzes (Leitungsmonopol), die Durchleitung von Energie von Drittanbieterinnen bzw. -anbietern, die Tarifaufsicht und die Lieferpflicht für angeschlossene Kundinnen bzw. Kunden.

### **Telekommunikation**

Die Netze der Telekommunikation werden durch das Bundesgesetz (FMG) geregelt. Der Telekommunikationsmarkt ist weitgehend liberalisiert. Für die Benützung des öffentlichen Grundes mit Festnetzanlagen ist eine Sondernutzungskonzession zu erteilen.

### **Wärme/Kälte**

Da Wärme & Kälte jeweils in separaten Konzessionsverträge (KV) geregelt sind, werden diese im neuen KV nicht mehr abgebildet.

## **3 Konzessionsvertrag ab 1. Januar 2022 bis 2046**

Ziel ist es, mit den einzelnen Gemeinden im Sinne der Gleichbehandlung möglichst einheitliche Verträge abzuschliessen und Ausnahmen separat zu regeln. Die WWZ AG erarbeitete mit juristischer Begleitung den vorliegenden KV. Dieser wurde mit Vertretern der Stadt Zug und der WWZ AG diskutiert und überarbeitet. Zum neuen Vertrag fand ein internes Vernehmlassungsverfahren und Mitberichtwesen über alle Departemente der Stadt Zug statt. Die Rückmeldungen sind entsprechend ins Vertragswerk eingeflossen. Der Stadtrat beauftragte Roger W. Sonderegger, Dr. oec. HSG, den vorliegenden Vertrag zu prüfen und eine Stellungnahme dazu abzugeben. Seine generelle Beurteilung war:

- Bei der vorliegenden Fassung des Konzessionsvertrags (KV) handelt es sich um einen Vertrag, welcher eine Fortsetzung einer bewährten Zusammenarbeit definiert. Aus diesem Grund soll er eigentlich nur an jenen Stellen geändert werden, welche sich nicht bewährt haben, wo Unklarheiten waren oder wo übergeordnetes Recht geändert hat. Also ist Wiedererkennung ein wesentliches Kriterium. Dies wurde entsprechend berücksichtigt.
- Das Bundesrecht ist im Umfeld von Strom- und Gasversorgung ziemlich „in Bewegung“, sodass die vorliegende Fassung den derzeitigen bekannten Regelungen entspricht.
- CO<sub>2</sub>-Thematik: Ich bin der Auffassung, dass diese Thematik an einer geeigneten Stelle eingebracht werden sollte; schon wegen eines allfälligen Vorwurfes, dass dies vergessen gegangen sei.
- Weitere „neue“ Themen: Die vorliegende Vertragsfassung tritt auch auf einige „neuere“ Themen wie Elektromobilität, Smart Grid, usw. nicht ein. In der Konsequenz werden diese Themen nicht im KV geregelt, sondern sollen situativ einer Lösung zugeführt werden. Aus meiner Sicht macht die Fokussierung auf die engen Aspekte einer Konzession auf jeden Fall Sinn.

Am 24. Juni 2020 hat die Gemeindepräsidenten-Konferenz den KV beraten. Auf Antrag der Gemeinde Risch wurde noch ein zusätzliches Rechtsgutachten erstellt. Die Rückmeldungen aus diesem Gutachten sind mit den involvierten Parteien ausdiskutiert worden und entsprechend ins Vertragswerk eingeflossen. Er wurde lediglich in einzelnen Punkten an die neue Gesetzeslage angepasst sowie im Hinblick auf die gelebte Praxis optimiert. Der neue Konzessionsvertrag gewährleistet so eine nach neuem Bundesrecht geregelte einheitliche Berechnung der Konzessionsabgabe für alle Zuger Gemeinden. Die wesentlichen Punkte des vorliegenden KV sind:

- Der Konzessionsvertrag regelt die Nutzung des öffentlichen Grundes und Bodens durch WWZ für den Bau und den Betrieb von Versorgungsinfrastrukturen (Strom, Wasser, Erdgas und Telekommunikation).

- Der Konzessionsvertrag regelt die Berechnung der Konzessionsabgabe unter Berücksichtigung der Strommarktöffnung und der veränderten Gesetzgebung. Er stellt sicher, dass die Höhe der Konzessionsabgaben (Strom und Wasser) auch künftig der bisherigen entspricht.
- Der Konzessionsvertrag regelt die Pflicht von WWZ, den Einwohnerinnen und Einwohnern von Zug Strom, Wasser und Erdgas in genügender Qualität und Menge zu liefern, das heisst ohne Unterbruch und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Stichwort Versorgungssicherheit).
- WWZ verpflichtet sich im Rahmen des Konzessionsvertrages, das Fernmeldenetz weiterhin so zu betreiben (Wirtschaftlichkeit) und auszubauen (Leistungsfähigkeit, Stabilität), dass eine zuverlässige Versorgung der Kundinnen und Kunden mit attraktiven Telekomdiensten gewährleistet ist.
- Der Konzessionsvertrag regelt eine verursacher- und kostengerechte Tarifgestaltung.
- Der Konzessionsvertrag hält fest, dass sich die WWZ wie auch die Gemeinde an den Grundsätzen einer vorbildlichen Energie- und Klimastrategie orientieren, die langfristig eine weitgehend CO<sub>2</sub>-freie Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen anstrebt. Die WWZ unterstützt im Rahmen des Konzessionsvertrages die Gemeinde bei der Erreichung ihrer kommunalen energiepolitischen Ziele.
- Der Konzessionsvertrag hält fest, dass sich WWZ bei Bauarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden auf Gemeindegebiet an die Weisungen der Gemeinde zu halten sowie Grund und Boden nach Abschluss der Arbeiten in den Urzustand zurückzusetzen hat.
- Der Konzessionsvertrag regelt die Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Gemeinden, die Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden und den Betrieb, Bau und Unterhalt der öffentlichen Brunnen.
- Der Konzessionsvertrag regelt den Betrieb (Bau, Unterhalt, Ein- und Ausschaltung) der öffentlichen Strassenbeleuchtung durch die WWZ. Dabei steht die Gewährleistung der Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmenden (Fuss- und Fahrradverkehr) im Mittelpunkt, aber auch die Energieeffizienz (LED) und die Reduktion der Lichtverschmutzung zum Schutz der nachtaktiven Fauna.

Der Grosse Gemeinderat muss nun den Stadtrat ermächtigen, den KV 2022 – 2046 mit der WWZ AG zu unterzeichnen. Änderungsanträge zum vorliegenden KV können nur mit Neuverhandlung mit den involvierten Parteien, das heisst der WWZ und je nachdem den Zuger Gemeinden, realisiert werden.

#### **4 Antrag**

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- den Konzessionsvertrag 2022 – 2046 zwischen der WWZ AG und der Stadt Zug in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Zug, 6. April 2021

Dr. Karl Kobelt  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Beilage/n:

BEI1 Konzessionsvertrag 2022 – 2046

BEI2 Synopse Konzessionsverträge 1999/2022

BEI3 Eignerstrategie Beteiligung WWZ AG vom 27. Oktober 2015

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement in enger Zusammenarbeit mit dem Departement SUS verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat André Wicki, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 92 01.

## Beschlussentwurf

### Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

#### **Konzessionsvertrag 2022 – 2046 zwischen der WWZ AG und der Stadt Zug betreffend Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Fernmeldediensten**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2653 vom 6. April 2021:

1. Der Konzessionsvertrag 2022 – 2046 zwischen der WWZ AG und der Stadt Zug betreffend Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Fernmeldediensten wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, den Konzessionsvertrag 2022 – 2046 mit der WWZ AG zu unterzeichnen.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Tabea Zimmermann Gibson  
Präsidentin

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Referendumsfrist: